



Gesundheitsamt Oberallgäu

Hinweise & Empfehlungen

für Betreiber von Trinkwasseranlagen
auf Volks-/Straßenfesten, Märkten oder sonstigen, nicht ortsfesten Anlagen
Stand: März 2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Formale Anforderungen
3. Fachliche Anforderungen
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Anschluss an Netz und Verteilung
 - 3.3 Wasserspeicher
4. Literaturverzeichnis

1. Allgemeines

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel.

Gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Kontrollen auf etwaige negative Einflüsse sind daher wichtig, die Pflichten für Sie als Betreiber gemäß §§ 29, 47 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und für das Gesundheitsamt im Sinne der Überwachung gemäß § 54 TrinkwV definieren dies. Ergänzend gilt es u.a. zahlreiche DVGW-Arbeitsblätter und einschlägige Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.

Mobile Versorgungsanlagen (sog. „d-Anlagen“ wie z.B. Busse, Schiffe) sind in § 2 Nr. 2 d) TrinkwV definiert. Zeitweilig zur Wasserverteilung betriebene Anlagen (sog. „f-Anlagen“) finden sich in § 2 Nr. 2. f) TrinkwV wieder und zeichnen sich durch folgende typische Kriterien aus.

Bei den f-Anlagen handelt es sich um Anlagen, welche zeitweilig zwischen einer **öffentlichen Übergabestelle** (beispielsweise Hydrant/Standrohr) und der Abgabestelle einer **mobilen Einrichtung** (beispielsweise ein Toilettenwagen, ein Stand auf dem Wochenmarkt, ...) installiert sind.

Das Risiko einer Verunreinigung des Trinkwassers ist bei mobilen Wasserversorgungsanlagen/nicht ortsfesten Anlagen größer, da nicht nur bei Ortswechseln öfter Anschlüsse gewechselt werden und mithin Einträge von Fremdstoffen/-körpern in Schläuche und Wasserleitungen denkbar sind.



2. Formale Anforderungen

Dieses Merkblatt richtet sich vornehmlich an die Betreiber von Trinkwasseranlagen auf Veranstaltungen, bei denen **nur zeitweise Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz** entnommen wird, beispielsweise bei Veranstaltungen wie Wochenmärkten und Volksfesten.

Es besteht eine **Anzeigepflicht** des Betreibers gegenüber dem Gesundheitsamt (vgl. § 11 Abs. 3 TrinkwV).

Die regelmäßige Überwachung der gesamten Anlage und deren ordnungsgemäßen Betriebs obliegt grundsätzlich dem Betreiber selbst, Kontrollen der Behörde ersetzen diese nicht.

Mängel oder Veränderungen, die die Trinkwasserqualität beeinträchtigen können, sind dem Gesundheitsamt **umgehend zu melden** und in Absprache mit diesem abzustellen (vgl. §§ 47, 48 TrinkwV).

Gem. § 25 TrinkwV muss der Betreiber mindestens wöchentlich die Konzentration etwaiger Aufbereitungsstoffe im Trinkwassers, schriftlich oder durch einen Datenträger aufzeichnen.

Die Dokumentation sämtlicher Maßnahmen mithilfe eines **Betriebstagebuches** ist dringend empfohlen.

Stichprobenartige Kontrollen durch das zuständige Gesundheitsamt sind vor/während der Veranstaltung jederzeit möglich. Um die entsprechenden Besichtigungen und/oder Beprobungen durchführen zu können, ist den Mitarbeitern des Gesundheitsamts der Zugang zur Wasserversorgung zu gewähren (vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 TrinkwV i. V. m. § 15 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 IfSG).

Bei guten Informationskenntnissen und dem nachvollziehbaren Versuch, den Anforderungen gerecht zu werden, verlaufen Kontrollen in der Regel unkritisch.

Falls Installation oder Betrieb einer solchen Anlage jedoch nicht wie vorgeschrieben ablaufen, sind meist umgehende Maßnahmen notwendig und ggf. Anordnungen durch die Behörde die Folge. Eine Ahndung gemäß TrinkwV und IfSG wäre schlimmstenfalls die Folge, etwaige dadurch entstehende Kosten sind vom Betreiber der Anlage (meist der Veranstalter selbst) zu tragen.

3. Fachliche Anforderungen

3.1 Allgemeines

- Es sollten ausschließlich **geprüfte Schlauchleitungen und Kupplungen** (DVGW- und KTW-Prüfkennzeichen) verwendet werden.
- Die gesamte Anlage darf **ausschließlich für Trinkwasser** genutzt werden.
- Schläuche und sämtliche Verbindungsstücke müssen **trinkwasser-geeignet**, eindeutig und **unverwechselbar** gekennzeichnet, **zertifiziert** (DVGW- bzw. KTW-Prüfzeichen) und **unbeschädigt** sein. Der einwandfreie Zustand sollte **täglich** kontrolliert werden.
- Es sollte eine gründliche und kräftige **Durchspülung** (1-2m/s Fließgeschwindigkeit für mind. 5 min) und unter Umständen Desinfektion **der gesamten Anlage** mit geeigneten Mitteln erfolgen, gerade nach längerer Stagnation.

- **Vor Inbetriebnahme** sollte das Wasser einer physikalisch-sinnlichen Einschätzung unterzogen werden (Geruch, Farbe, Trübung, Geschmack etc.).
- **Nach der Außerbetriebnahme** sollten die Schlauchleitungen und Kupplungen gründlich gereinigt und desinfiziert werden, anschließend sollten sie geleert und nach Möglichkeit getrocknet werden.
- Ein Schutz der Schlauchenden durch Blindkappen wird empfohlen.
- Die Lagerung sollte an einem sauberen und trockenen Ort erfolgen.

3.2 Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz

3.2.1 Anschluss an Standrohr

- Das Standrohr sollte von dem örtlichen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, vorherige Absprachen sollten zeitnah erfolgen.
- Der Anschluss muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und von einer **Fachkraft** durchgeführt werden.
- Es müssen funktionierende **Rohrtrenner BA** (s. Abb. 1; nach der höchsten zu erwartenden Gefährdungsklasse) zwischen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung angebracht werden.
- **Rückflussverhinderer HD oder EA** (bei mehreren Anschlüssen) (s. Abb. 2)



Abbildung 1:
Systemtrenner/Rohrtrenner an
Hydrant
(Quelle: Horst Zettler)



Abbildung 2:
Rückflussverhinderer mit Verteiler
(Quelle: Horst Zettler)

3.2.2 Verteilung des Wassers

- Der Anschluss muss **direkt** am Verteiler erfolgen.
- Die Leitungen sollten einen möglichst **kleinen Leitungsquerschnitt** haben (Stagnation vermeiden). Außerdem müssen sie mind. 10 bar Druck aushalten.
- Es sollte **ein Schutz der Leitungen** vor Sonneneinstrahlung/Hitze/Kälte, Beschädigungen (u.a. undurchsichtige Abdeckungen und Überfahrrampen) erfolgen.
- **Kupplungen** sollten vor äußeren Einflüssen geschützt werden (erhöht lagern, saubere Unterlagen, gesichert hinsichtlich versehentlicher Entkoppelns und bestenfalls vor Zugriffen).
- **Gartenschläuche/Gartenschlauchkupplungen** sowie transparente Schläuche sind explizit **nicht erlaubt**.
- Eine **Verbindung** zwischen mehreren Entnahmestellen ist **nicht zulässig**. Alle Entnahmestellen müssen direkt an den Hydranten/das Standrohr angeschlossen werden.

3.2.3 Entnahmestelle

- Die **Anschlussstelle** muss vor Umwelteinflüssen, Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt sein.
- Fachgerechte Installation der **Wasserhähne** (Bei direktem Einfluss in ein Spülbecken: Mindestabstand zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand sollte das Dreifache des Durchmessers der Zulaufleitung sein).
- Bei festangeschlossenen Geräten ist eine **Einzelabsicherung** (System-/Rohrtrenner: s. Abb. 1) vorzunehmen.
- **Spülmaschinen und Kaffeemaschinen** ohne DVGW-Prüfkennzeichnung müssen mit einem Rohrtrenner BA abgesichert werden.

3.3 Wasserspeicher (Tank)

- Anforderungen an den Tank
 - mind. 15 l Volumen
 - bestehend aus (trinkwasser-/lebensmittel-)geeignetem Material
 - keine Beschädigungen oder gravierenden Verschleißmerkmale
 - leicht zu reinigen und zu trocknen (weite Öffnung)
 - verschließbar
- Richtiger Umgang
 - Der Wasserspeicher sollte **ausschließlich für Trinkwasser** genutzt werden, welches **täglich frisch befüllt** wird (vorab mit Trinkwasser ausspülen).
 - Der Standort sollte an einem **kühlen und dunklen** Platz sein.
 - Die **Verweilzeit** des Wassers muss möglichst kurz gehalten werden.
 - Der Behälter sollte etwa **einmal die Woche gereinigt** und desinfiziert werden.
 - **Nach Betriebsschluss** Behälter vollständig entleeren, austrocknen und sicher vor Verschmutzung geschützt verwahren.

4. Literaturverzeichnis

- IfSG „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000“ (letzte Änderung Art. 8v G v. 12.12.2023 | Nr. 359)
- TrinkwV „Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023“ (letzte Änderung beschlossen am 20.06.2023)
- KTW Leitlinie des Umweltbundesamtes
- DVGW-Arbeitsblätter, einschlägige Normen

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und benennt Schwerpunkte, die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus daher keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Für weitere detailliertere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.